

Rechtsgrundlagen

1. Hofdüngeranlagen

GSchG Art. 15

Erstellung und Kontrolle von Anlagen und Einrichtungen

- 1 Die Inhaber von Abwasseranlagen, Lagereinrichtungen und technischen Aufbereitungsanlagen für Hofdünger sowie von Raufuttersilos sorgen dafür, dass diese sachgemäss erstellt, bedient, gewartet und unterhalten werden. Die Funktionstüchtigkeit von Abwasser- und Düngeraufbereitungsanlagen muss regelmässig überprüft werden.
- 2 Die kantonale Behörde sorgt dafür, dass die Anlagen periodisch kontrolliert werden.

GSchV Art. 28

Kontrolle der Lagereinrichtungen für Hofdünger

- 1 Die kantonale Behörde sorgt dafür, dass die Lagereinrichtungen für Hofdünger regelmässig kontrolliert werden; die Zeitabstände richten sich nach der Gewässergefährdung.
- 2 Kontrolliert wird, ob:
 - a. die vorgeschriebene Lagerkapazität vorhanden ist;
 - b. die Lagereinrichtungen (einschliesslich Leitungen) dicht sind;
 - c. die Einrichtungen funktionstüchtig sind;
 - d. die Einrichtungen ordnungsgemäss betrieben werden.

BAFU Richtlinien

“Baulicher Umweltschutz
in der Landwirtschaft”

Die kantonale Behörde sorgt dafür, dass die Anlagen für die Lagerung von Hofdüngern sowie Raufuttersilos regelmässig kontrolliert werden. Die periodischen Kontrollen betreffen Lagereinrichtungen und technische Aufbereitungsanlagen für Hofdünger wie Gülle- und Silosaftbehälter, Mistplatten, Bodenplatten für Stahlelementbehälter, Raufuttersilos, Sammel- und Entmistungskanäle, Gülle- und Silosaftleitungen, Entwässerungsleitungen der Laufhöfe und Ausläufe u.a.m.

Damit eine sinnvolle periodische Kontrolle durchgeführt werden kann, führt die Behörde ein Inventar der Lagereinrichtungen für Hofdünger. Sie informiert den Anlagebetreiber rechtzeitig über die Art und die geplante Durchführung der Kontrollen (notwendige Vorbereitungsmaßnahmen und Dokumentation wie beispielsweise Zustandsbericht über die Bauwerke und Installationen). Das Kontrollintervall richtet sich grundsätzlich nach der Gewässergefährdung.

Damit das Entwässerungsprinzip und -plausibilität auf einem landwirtschaftlichen Betrieb vollzogen werden kann, ist ein Entwässerungsplan über den gesamten Betrieb zu erstellen.

2. Zusatzkontrollen

2.1 Lagerung von Pflanzenschutzmittel (PSM)

Art. 28 USG / Art. 57 und 62 ChemV / Art. 55, Abs. 4 PSMV / Art. 63 PSMV / Art. 3, 6 und 7 GSchG
BAFU Richtlinie, Vollzugshilfe «Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft», Kapitel 5.1

2.2 Füll- und Waschplatz für Spritzgeräte

Art. 3, 6, 7 und 27 GSchG / Art. 56 ChemV / Art. 61 PSMV

BAFU Richtlinie, Vollzugshilfe «Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft», Kapitel 4.4.

2.3 Lagerung von Treibstoffen und Fetten, Motorenöl, Hydrauliköl, Diesel, Heizöl

Art. 31 Abs. 2 Bst. j GSchV / Art. 12 Abs. 2 GSchG / Art. 22 GSchG

BAFU Richtlinie, Vollzugshilfe «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft», Kapitel 5

2.4 Betankungsplatz

Art. 22 GSchG

BAFU Richtlinie, Vollzugshilfe «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft», Kapitel 2.1, 5

Abkürzungen:

ChemV	Chemikalienverordnung (Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, SR 813.11)
USG	Umweltschutzgesetz (Bundesgesetz über den Umweltschutz, SR 814.01)
GSchG	Gewässerschutzgesetz (Bundesgesetz zum Schutz der Gewässer, SR 814.200)
GSchV	Gewässerschutzverordnung (Bundesverordnung, SR 814.201)
PSMV	Pflanzenschutzmittelverordnung (Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, SR 916.161)
BAFU	Bundesamt für Umwelt